

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 21/13 B

L 15 P 77/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 P 13/12 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der in die Pflegestufe II eingestufte Kläger ist wiederholten Aufforderungen der beklagten Pflegekasse, die halbjährlichen Beratungseinsätze nach § 37 Abs 3 SGB XI abzurufen, seit dem Jahre 2008 nicht mehr nachgekommen. Deshalb ist das Pflegegeld mit Wirkung ab 1.2.2009 um 25 % gekürzt worden (*Bescheid vom 18.2.2009*). Nachdem sich der Kläger auch weiterhin geweigert hat, Beratungseinsätze abzurufen, hat die Beklagte das bereits gekürzte Pflegegeld mit Wirkung ab 1.3.2012 vollständig entzogen (§ 37 Abs 6 SGB XI), zugleich aber darauf hingewiesen, dass die Zahlung des Pflegegeldes in voller Höhe wieder aufgenommen werde, sobald der Nachweis über einen durchgeführten Beratungseinsatz eingehe (*Bescheid vom 9.2.2012, Widerspruchsbescheid vom 24.7.2012*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 17.10.2012*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 17.7.2013*) und zur Begründung ausgeführt, die Klage sei bereits unzulässig, soweit die Nachzahlung des Kürzungsbetrages von 25 % für die Zeit vom 1.2.2009 bis zum 29.2.2012 begehrt werde, weil der Bescheid vom 18.2.2009 nach Abweisung der gegen die Kürzungsanordnung gerichteten Anfechtungsklage (*Urteil des SG Osnabrück vom 14.9.2011 - S 14 P 15/09*) bestandskräftig geworden sei und der nun angefochtene Entziehungsbescheid nur die Zeit ab 1.3.2012 betreffe. Die gegen den Entziehungsbescheid gerichtete Anfechtungsklage sei unbegründet, weil das Nichtabrufen der Beratungseinsätze ab dem Jahr 2010 einen Wiederholungsfall darstelle, der die vollständige Entziehung des Pflegegeldes zwingend zur Folge habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Zugleich beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Es kann offenbleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ganz oder zumindest teilweise selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 1. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
 - die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats



der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG).

- 5 2. Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 6 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der Kläger begründet seine Weigerung, die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungseinsätze (§ 37 Abs 3 SGB XI) abzurufen, mit dem Vorwurf, die Beklagte bespitzle und malträtiere ihn. In Wahrheit gehe es um verdeckte Nachuntersuchungen (§ 18 SGB XI), weil die Beklagte vermute, er sei gar nicht (mehr) in einem Maße pflegebedürftig, dass die - auf der Besitzstandsregelung des Art 45 PflegeVG beruhende - Zuordnung zur Pflegestufe II gerechtfertigt sei. Die Vorinstanzen sind diesem Vorbringen zu Recht nicht gefolgt. Solange ein Versicherter der Pflegestufe I oder II zugeordnet ist und entsprechendes Pflegegeld bezieht, muss er halbjährlich einen Beratungseinsatz abrufen, damit geklärt werden kann, ob er die häusliche Pflege in angemessener Weise sichergestellt hat und in welchen Bereichen ggf Verbesserungen vorzunehmen sind (§ 37 Abs 3 S 2 SGB XI). Mit dieser Beratung kann der Versicherte einen zugelassenen Pflegedienst (§ 71 Abs 2 SGB XI) seines Vertrauens beauftragen, und zwar auf Kosten der Pflegekasse (§ 37 Abs 3 S 3 SGB XI). Mit einer Wiederholungsbegutachtung nach § 18 SGB XI, die im Übrigen auch nur von Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) durchgeführt werden darf, haben solche Beratungseinsätze nichts zu tun. Einen solchen Begutachtungsauftrag hat die Beklagte zuletzt Ende des Jahres 2005 erteilt (vgl MDK-Gutachten vom 8.11.2005), ohne dass die Zuordnung zur Pflegestufe II in Frage gestellt worden ist (Schreiben der Beklagten vom 19.12.2005). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nach dem Akteninhalt nicht.
- 7 b) Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so dass der Zulassungsgrund der Divergenz ebenfalls nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 c) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Der vom LSG zugrunde gelegte Berufungsantrag des Klägers entspricht dem aus seinem schriftlichen Vorbringen zu entnehmenden Begehren und ist verfahrensrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 153 Abs 1 iVm § 106 Abs 2 SGG). Auch das vom LSG gewährte Verfahren nach § 153 Abs 5 SGG weist keinen Verfahrensmangel auf.



- 9 3. Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)